



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

47. Jahrgang Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 11. September 2023 Nr. 27

Inhalt

Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Hochschule Niederrhein vom 7. September 2023

Hinweis zum Rügeausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Dritte Ordnung
zur Änderung der Wahlordnung
der Hochschule Niederrhein**

Vom 7. September 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung der Hochschule Niederrhein vom 24. Februar 2021 (Amtl. Bek. HSNR 7/2021), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. Juni 2022 (Amtl. Bek. HSNR 24/2022) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „Erkrankung“ die Wörter „der oder des Vorsitzenden des Senats, der Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission, der Gleichstellungskommission“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 wird nach Satz 6 folgender Satz angefügt:

„Weiterbildungsstudierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft sind, können für den Fall, dass die Wahlen gemäß Abs. 6 organisatorisch gemeinsam mit den Wahlen zum Studierendenschaft und zu den Fachschaften stattfinden, nur per Briefwahl wählen.“
 - b) Abs. 5 S. 2 wird zu Abs. 6.
 - c) In Abs. 6 (neu) werden nach dem Wort ‚können‘ die Wörter ‚organisatorisch gemeinsam‘ eingefügt, nach dem Wort „bei“ das Wort „diesen“ durch das Wort „letzteren“ ersetzt und nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Dies erfordert, dass der Wahlvorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und die Wahlen als Onlinewahl stattfinden. In diesem Fall kann dieselbe elektronische Wahlurne verwendet werden. Es sind verschiedene elektronische Stimmzettel vorzusehen, die jeweils einen deutlichen Hinweis dazu enthalten, für welches Gremium die jeweilige Stimmabgabe erfolgt. Mit der Studierendenschaft ist eine Vereinbarung über die Verteilung und Abgrenzung der Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse, auch zu den Kosten und zum Datenschutz, zu schließen. Für Bekanntmachungen, Erstellung und Ausgabe der Formulare für die Wahlvorschläge sowie deren Prüfung, Erstellung der elektronischen Stimmzettel, Sitzverteilung, Wahl Niederschrift, Bekanntgabe der Ergebnisse und Prüfung von Wahleinsprüchen bleibt die Studierendenschaft betreffend ihre Wahlen selbst verantwortlich. Die Hochschule richtet das Wahlportal ein und pflegt die vorbereiteten elektronischen Stimmzettel der Studierendenschaft ein.“
3. In § 7 Abs. 2 wird folgende Nummer 15 angefügt:

„einen entsprechenden Hinweis, falls die Wahlen organisatorisch gemeinsam mit den Wahlen der Studierendenschaft stattfinden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 4. September 2023.

Krefeld und Mönchengladbach, den 7. September 2023

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Dr. Thomas Grünewald